

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Brandner, Tobias Matthias Peterka und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/11356 –**

Äußerungen des Bundesministers der Justiz zu seriösen Demokraten

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Bundesminister der Justiz Dr. Marco Buschmann hat auf dem Nachrichtendienst X am 5. Mai 2024 Folgendes gepostet: „Mathias Ecke wünsche ich schnelle und vollständige Genesung! Gewalt hat in der politischen Auseinandersetzung nichts zu suchen! Sie muss uns alle umtreiben, denn jeder seriöse Demokrat könnte der nächste sein“ (x.com/MarcoBuschmann/status/1786797126502011344 und www.sueddeutsche.de/panorama/bundesjustizminister-buschmann-gewalt-im-politischen-streit-nie-legitim-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-240505-99-921405).

1. Wie viele und welche Arten von Demokraten gibt es nach Ansicht der Bundesregierung?
2. Wie definiert die Bundesregierung
 - a) seriöse,
 - b) unseriöse,
 - c) ggf. andere oder weitere Demokraten?
3. Was unterscheidet seriöse von unseriösen und ggf. anderen oder weiteren Demokraten, welche Beispiele kennt die Bundesregierung jeweils für
 - a) seriöse,
 - b) unseriöse,
 - c) andere oder weitere Demokraten?
4. Wer entscheidet nach Kenntnis der Bundesregierung darüber, wer seriöser, wer unseriöser, wer anderer oder weiterer Demokrat ist, und fällt dies in die Zuständigkeit des Bundesministeriums der Justiz oder Bundesministeriums des Innern und für Heimat?

5. Welche Gründe gibt es dafür, dass der Bundesminister der Justiz nach Ansicht der Fragesteller offenbar ausschließen kann, dass Gewalt gegen „unseriöse“ Demokraten ausgeübt wird?
6. Hält der Bundesminister der Justiz unseriöse und/oder andere bzw. weitere Demokraten für nicht bzw. weniger schützenswert?
7. Was schützt sogenannte unseriöse Demokraten und ggf. andere oder weitere Demokraten vor Gewalt in der politischen Auseinandersetzung oder ist ein solcher Schutz nach Ansicht der Bundesregierung nicht vonnöten oder nicht gewollt?

Die Fragen 1 bis 7 werden gemeinsam beantwortet.

Der fragegegenständliche Post wurde von dem persönlichen Account von Dr. Marco Buschmann versendet. Zu den Inhalten solcher Posts nimmt die Bundesregierung nicht Stellung.

8. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, gegen Gewalt in der politischen Auseinandersetzung umzusetzen?

Bereits nach geltendem Recht können die unabhängigen Gerichte empfindliche Strafen verhängen, wenn dies tat- und schuldangemessen ist. So können körperliche Angriffe insbesondere den Straftatbestand der einfachen oder gar gefährlichen Körperverletzung (§§ 223, 224 des Strafgesetzbuches – StGB) erfüllen. Das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, das im April 2021 in Kraft getreten ist, hat zudem den strafrechtlichen Schutz gegen Hasskriminalität erweitert.

Durch die inhaltlichen Erweiterungen von § 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten), § 140 StGB (Belohnung und Billigung von Straftaten), § 185 StGB (Beleidigung), § 188 StGB (Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung) und § 241 StGB (Bedrohung) werden Personen des politischen Lebens seither besser geschützt. Bei allen genannten Straftaten können die besonderen Umstände einer Tat strafscharfend im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt werden (§ 46 Absatz 2 StGB).

Ob und gegebenenfalls welcher konkrete strafgesetzgeberische Handlungsbedarf darüber hinaus besteht, um effektiv gegen Gewalt in der politischen Auseinandersetzung vorzugehen, wird innerhalb der Bundesregierung geprüft.